



## Informationsvorlage 630/449/2022

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 10.02.2022	Aktenzeichen: BAN0028/2020, 630-B	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	14.02.2022	Vorberatung N
Ortsbeirat Mörzheim	03.03.2022	Kenntnisnahme Ö
Ortsbeirat Wollmesheim	10.03.2022	Kenntnisnahme Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15.03.2022	Kenntnisnahme Ö

### **Betreff:**

Bauantrag zur Errichtung eines 35 m hohen Stahlgittermastes mit Mobilfunkstation auf dem Grundstück Flst. Nr. 1673 im Außenbereich der Gemarkung Mörzheim

### **Information:**

#### Bisheriges Verfahren

Über das Vorhaben wurde bereits am 18.03.2021 im Ortsbeirat Mörzheim und am 16.03.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beraten. Außerdem fand am 24.03.2021 eine Videokonferenz mit der Ortsvorsteherin von Mörzheim, dem Ortsvorsteher von Wollmesheim sowie Ortsbeiratsmitgliedern aus beiden Ortsteilen statt.

#### Sach- und Rechtslage

Nach dem vorliegenden Bauantrag eines Mobilfunknetzbetreibers ist nach wie vor beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 1637 der Gemarkung Mörzheim ein 35 m hoher Stahlgittermast mit Mobilfunkstation zu errichten. Der neue Standort soll die Mobilfunkversorgung der Ortsteile Mörzheim und Wollmesheim, Teile von Ilbesheim sowie der Verbindungsstraßen auf lange Sicht sichern und mit Blick auf neue Anforderungsprofile wesentlich verbessern.

Der Standort für den Mast liegt im Außenbereich und ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung u. a. mit Telekommunikationsdienstleistung dient, öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Stahlgittermast mit Mobilfunkstation soll gerade eben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen und ist somit zweifelsfrei privilegiert i. S. d. § 35 BauGB. Das betroffene Grundstück liegt unmittelbar an der K 6 und verfügt somit auch über eine ausreichende Erschließung. Dem Vorhaben können nur dann öffentliche Belange entgegengehalten werden, wenn nach dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs eine Standort-Alternativenprüfung durchgeführt wird, welche darlegt, dass es weniger belastende Standorte gibt, die den Versorgungsauftrag erfüllen. Nach der vorgelegten funktechnischen Begründung muss aufgrund der Versorgungsvorgabe der neue Mobilfunkstandort möglichst zentral

zwischen den Ortsteilen liegen, so dass ein Standort am Ortsrand im Hinblick auf das zu versorgende Gebiet ausscheidet. Vor diesem Hintergrund wurden im Suchbereich einige Standorte überprüft, die sich für die geplante Versorgung eignen würden. Hierbei kommt hinsichtlich der funktechnischen Geeignetheit, dem Grundstückszuschnitt (Einhaltung der Abstandsflächen) und der Bereitschaft des Eigentümers das Grundstück zur Verfügung zu stellen, lediglich der geplante Standort in Betracht. Zusammenfassend wird in der funktechnischen Prüfung festgestellt, dass der angestrebte Standort die einzige Möglichkeit darstellt, in diesem Bereich eine zukunftsfähige Versorgung zu gewährleisten. Ohne ihn müsste die Umgebung unversorgt bleiben.

Zu dem Bauvorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, wonach das Vorhaben naturschutzrechtlich als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft wird. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Hierzu ist eine Gehölzpflanzung um den Betriebsstandort vorgesehen. Außerdem wurde im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 14.400,10 € ermittelt. Der Betrag ist entsprechend der Landeskompensationsverordnung an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten. Der Betrag ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst im betroffenen Landschaftsraum zu verwenden. Das Umweltamt hat dem Vorhaben und dem landschaftspflegerischen Begleitplan zugestimmt. Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich der Landesverordnung Naturpark Pfälzer Wald.

Demgegenüber hat der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung in seiner regionalplanerischen Stellungnahme vom 19.03.2021 aufgrund der massiven, visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem für den Tourismus bedeutsamen Landschaftsraum erheblich Bedenken vorgebracht. Ähnliche Bedenken zu dem vorgesehenen Standort wurden auch von einigen Mitgliedern der städtischen Gremien in den bereits stattgefundenen Beratungen im März 2021 geäußert. Dabei wurden im Rahmen der Diskussion Fragen aufgeworfen, welche mit Schreiben vom 29.03.2021 an die Antragstellerin herangetragen wurden. Da die Realisierung seitens des Unternehmens nochmals intern hinsichtlich Priorität und Umsetzung überprüft werden musste, wurden die nachstehenden Fragen erst jetzt abschließend beantwortet.

#### Frage 1

Wurden seitens der Bauherrschaft alle Möglichkeiten ausgeschöpft Alternativstandorte zu finden, welche weniger belastend für das Landschaftsbild sind? Konkret wurde von einem Ortsbeiratsmitglied gefragt, ob der Standort ca. 200 m weiter in Richtung Ilbesheim nicht in Betracht kommt.

#### Antwort

Die Antragstellerin bekommt von der Funknetzplanung einen Suchkreis vorgegeben, in welchem der Standort liegen muss. In diesem Suchkreis wurden verschiedene Standorte untersucht, wobei nur bei dem beantragten Standort sämtliche notwendige Voraussetzungen, wie funktechnische Eignung, Vermietbereitschaft, ausreichende Abstandsflächen, vorliegen. Der nachgefragte Standort liegt außerhalb des Suchkreises und kommt somit funktechnisch nicht in Frage. Mit dem geplanten Standort können die Orte Mörzheim, Wollmesheim und Ilbesheim mit guten Funk- und Internetverbindungen ausgestattet werden. Eine Verschiebung ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Momentan bietet sich die Möglichkeit „Weiße Flecken“, also schlecht oder nicht versorgte Gebiete mit Mobilfunk zu versorgen. Das Budget für den beantragten Standort wurde für dieses Jahr eingeplant. Aus Sicht der Antragstellerin sollte die Chance jetzt

genutzt werden, da das Programm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ zeitlich begrenzt ist.

#### Frage 2

Kann die Versorgungsvorgabe auch durch mehrere Standorte, auch an hohen Gebäuden in den Orten (z. B. Kirchen) erfüllt werden?

#### Antwort

Die Nutzung von hohen Gebäuden wie z. B. Kirchen für den Mobilfunk führt oft zu Kollisionen, weil in alte Bausubstanz eingegriffen werden muss. 5G-Antennen sind relativ groß und benötigen viel Platz, so dass Kirchtürme im Regelfall nicht geeignet sind. Mehrere Standorte für einen Versorgungsbereich kommen aus Kostengründen für die Bauherrschaft nicht in Frage.

#### Frage 3

Kann die Höhe des Mastes reduziert werden, um das Landschaftsbild weniger zu beeinträchtigen?

#### Antwort

Die Masten werden aus Kostengründen nur so hoch gebaut, wie dies funktechnisch unbedingt notwendig ist. Die Höhe der Masten wird dem Antragsteller von der Funknetzplanung vorgegeben.

#### Frage 4

Wird der geplante Mast durch Verpachtung auch anderen Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellt?

#### Antwort

Ja, der Mast wird auch anderen Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellt.

#### Frage 5

Werden durch den geplanten Mobilfunkmast die gesamten Weinbergsflächen der Gemarkungen abgedeckt um einen Weinbau 5G zu ermöglichen?

#### Antwort

Grundsätzlich wird 5G Dienst bereitgestellt. Die flächendeckende Ausstattung mit 5G ist somit gegeben.

Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Mobilfunkmast um ein privilegiertes Vorhaben, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht „entgegenstehen“. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sind öffentliche Belange u. a. die „Beeinträchtigung“ der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert sowie die „Verunstaltung“ des Orts- und Landschaftsbildes. Ob diese öffentlichen Belange im Rahmen der Güterabwägung mit den Belangen „gute und sichere Mobilfunkverordnung“ zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen, ist fraglich. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Ablehnung des Vorhabens keineswegs rechtsicher.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 35 Abs. 5 BauGB) ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, den Mast nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung wird zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Baugenehmigung und durch Vorlage einer Bankbürgschaft sichergestellt.

**Auswirkung:**

keine

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:  
Begründung: Es handelt sich um eine Information

Ja  / Nein

**Anlagen:**

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 Ansicht

Anlage 4 Sichtwirkung

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Umweltamt

Schlusszeichnung:

